

Richardt, Martin; Remschmidt, Helmut; Schulte-Körne, Gerd
**Einflussfaktoren auf den Verlauf Begleiteter Umgänge in einer
Erziehungsberatungsstelle**

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 55 (2006) 9, S. 724-738



Quellenangabe/ Reference:

Richardt, Martin; Remschmidt, Helmut; Schulte-Körne, Gerd: Einflussfaktoren auf den Verlauf Begleiteter Umgänge in einer Erziehungsberatungsstelle - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 55 (2006) 9, S. 724-738 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-9836 - DOI: 10.25656/01:983

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-9836>

<https://doi.org/10.25656/01:983>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

1
2
3
5

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse,
Psychologie und Familientherapie

10
55. Jahrgang 2006

15
Herausgeberinnen und Herausgeber

Manfred Cierpka, Heidelberg – Ulrike Lehmkuhl, Berlin –
Albert Lenz, Paderborn – Inge Seiffge-Krenke, Mainz –
Annette Streck-Fischer, Göttingen

20
Verantwortliche Herausgeberinnen

25
Ulrike Lehmkuhl, Berlin
Annette Streck-Fischer, Göttingen

30
Redakteur

Günter Presting, Göttingen

35
40
42
43
44
45
V&R Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

Einflussfaktoren auf den Verlauf Begleiteter Umgänge in einer Erziehungsberatungsstelle

Martin Richardt, Helmut Remschmidt und Gerd Schulte-Körne

Summary

Influencing factors on the course of supervised visitations in a parental counselling office

We report about a youth welfare service tool called supervised visitation (SV). SVs are intended to maintain contact and emotional relationship between child and absent parent. In the present study, we assessed a number of supposed influencing factors on course and result of SV. 55 % of the SV cases could eventually be transferred to regular contact without supervision. The majority of SV cases could be finished after a couple of months. The number of accompanying counselling sessions was often higher than the number of SVs themselves, a result stressing the significance of counselling. Younger as well as older children did benefit from SV. Opposed to some of the literature, in our study the success of SV did not depend on kind of referral or custody, specific indications, or the length of contact interruptions. We found a tendency though that a high number of risk factors is a potential risk for SV success.

Key words: separation – divorce – supervised visitation – parental counselling

Zusammenfassung

Berichtet wird über die Jugendhilfemaßnahme des „Begleiteten Umgangs“ (BU) in einer Erziehungsberatungsstelle. Durch begleitete Umgangskontakte zum getrennt lebenden Angehörigen soll einer Entfremdung entgegengewirkt werden und die emotionale Bindung und der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil angebahnt und/oder erhalten werden. In der vorliegenden explorativen Studie wurden die Einflussfaktoren auf den Verlauf und das Ergebnis des BU untersucht. 55 % der durchgeführten Begleiteten Umgänge konnten in freie, unbegleitete Umgangskontakte überführt werden. Die meisten Maßnahmen konnten innerhalb einiger Monate abgeschlossen werden. Die Anzahl der Beratungsgespräche war oftmals höher als die Anzahl der begleiteten Umgangskontakte. Dies weist auf die hohe Bedeutung des beratenden Kontextes hin. Wir konnten zeigen, dass jüngere Kinder genauso von einem BU profitieren wie ältere. Entgegen der Vorbefunde zeigte sich in unserer Untersuchung kein bedeutsamer Einfluss der Zuweisungsart, der Sorgerechtsregelung, spezifischer Indikationen oder der Dauer der Kontaktunterbrechung auf den Erfolg der Interventionsmaßnahme. Es ließ sich eine Tendenz feststellen, dass eine hohe Anzahl an Risikofaktoren eher als Negativprädiktor anzusehen ist.

Schlagwörter: Trennung – Scheidung – Begleiteter Umgang – Erziehungsberatung

1 Einleitung

1.1 Die elterliche Trennung als Risikofaktor

Trennung und Scheidung fordert nicht nur von den Eltern, sondern auch von den Kindern vielfältige Anpassungs-, Bewältigungs- und Neuorientierungsprozesse, die neben der Chance des Neuanfangs auch das Risiko des Scheiterns bergen. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat sich im Jahr 2004 die Zahl der Ehescheidungen im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Die Hälfte der knapp 214 000 geschiedenen Ehen im Jahr 2004 hatte Kinder unter 18 Jahren, insgesamt waren knapp 170 000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Damit bleibt die Scheidungsrate auf einem hohen Niveau (Statistisches Bundesamt 2005). Unberücksichtigt bei diesen Angaben bleibt allerdings die Zahl der Trennungen nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften, so dass von einer wesentlich höheren Zahl von Kindern ausgegangen werden muss, die eine elterliche Trennung zu bewältigen haben.

Neben der Tatsache, dass die elterliche Trennung einen Risikofaktor für die Entwicklung psychischer Störungen darstellt, wurde in Studien zu den Auswirkungen der elterlichen Trennung (zum Beispiel Wallerstein et al. 2002) nachgewiesen, dass insbesondere Beziehungsabbrüche zu nahen Bezugspersonen in vielen Fällen einen negativen Einfluss auf die Kindesentwicklung haben.

Manchen Eltern gelingt es nach einer Trennung nicht, den Umgang des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil eigenständig zu regeln, da die Kommunikation zwischen den Parteien zum Beispiel durch ein hohes Konfliktpotential und gegenseitiges Misstrauen gekennzeichnet ist. Eine konfliktfreie Kommunikation ist oft nicht mehr möglich, da Interaktionen sofort eskalieren und eine weitere Verhärtung der Positionen zur Folge haben. Die notwendige Trennung von Eltern- und Partnerbene nach dem Auseinandergehen gelingt diesen Eltern nicht. Die anhaltenden Konflikte zwischen den Eltern beeinträchtigen oder verhindern die Regelung der Verantwortung für das gemeinsame Kind. In dieser Situation besteht die Gefahr, dass der Kontakt des Kindes zu dem getrennt lebenden Elternteil abbricht und die Kindesinteressen nicht gewahrt werden.

1.2 Der Begleitete Umgang

Bei einem Begleiteten oder Betreuten Umgang (BU) handelt es sich um ein Hilfsangebot, das den Umgang zwischen einem Kind und seinem getrennt lebenden Elternteil zum Beispiel nach der Trennung der Eltern erneut anbahnen, unterstützen und eine Entfremdung vermeiden soll. Diese Hilfestellung gibt es seit der Reform des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998, die vor allem dem Umgangsrecht des Kindes zu beiden Elternteilen eine verstärkte Bedeutung beimisst. Vor diesem Zeitpunkt wurde der Begleitete Umgang eher als „überwachter Umgang“ (Willutzki 2003) verstanden und vorwiegend in den Fällen eingesetzt, bei denen ein Missbrauchsverdacht oder eine begründete Entführungsgefahr bestand.

Bei einem BU werden die Kinder darin unterstützt, eine emotionale Beziehung und Bindung zu beiden Elternteilen zu erhalten, weiterzuentwickeln oder wieder

aufzubauen. Mit Hilfe eines „mitwirkungsbereiten Dritten“ wird der Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil wieder aufgenommen und durch das regelmäßige Angebot von begleiteten Umgangskontakten werden die persönlichen Beziehungen zwischen Kind und Elternteil gefördert. Beim BU handelt es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme mit dem Ziel, den Kontakt des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil in einen unbegleiteten Umgang zu überführen und möglichst dauerhaft zu gewährleisten. Neben den Kindern, bei denen eine sehr konfliktbeladene elterliche Trennung zugrunde liegt, kann ein BU auch bei Kindern indiziert sein, die zum Beispiel bei Pflegeeltern leben und im Kontakt zu den leiblichen Eltern begleitet werden.

Der Begleitete Umgang schließt nicht nur die Begleitung des Kindes während der Umgangskontakte ein, sondern ebenso ein umfangreiches Beratungsangebot für die Eltern. Die Eltern sollen durch die Beratungsgespräche über die Bedeutung einer positiven Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen aufgeklärt, zum gegenseitigen Vertrauensaufbau angeregt, zur einvernehmlichen Klärung strittiger Fragen befähigt und bei der Gestaltung von Kompromisslösungen unterstützt werden. Die Eltern werden angeleitet, den Umgang des Kindes zum anderen Elternteil ohne eine Begleitung Dritter allmählich eigenständig zu regeln und durchzuführen. Begleitende Beratungsgespräche mit den Eltern haben daher eine hohe Bedeutung im Rahmen des BU. In den meisten Fällen wird eine Vereinbarung über die Durchführung von begleiteten Umgangskontakten durch die Vermittlung von Beratungseinrichtungen, des Jugendamtes oder vor dem Familiengericht getroffen. Eltern können eine entsprechende Absprache aber auch eigenständig und einvernehmlich schließen.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Der BU wird rechtlich im Wesentlichen in § 18 Abs. III Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie in § 1684 Abs. IV und § 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. § 18 Abs. 3 SGB VIII verweist auf die Zuständigkeit der Jugendhilfe, durch Beratungs- und Unterstützungsangebote bei der Ausübung des Umgangsrechts beizutragen. In den aufgeführten Paragraphen des BGB wird das Recht des Kindes auf Umgang zu beiden Eltern und zu anderen wichtigen Bezugspersonen betont. Wenn das Kindeswohl durch einen freien Umgang zu einem Elternteil gefährdet ist, kann als Umgangseinschränkung auch gerichtlich angeordnet werden, dass der Umgang nur in Anwesenheit Dritter als BU erfolgen soll (§ 1684 Abs. 4 BGB). Die Anwesenheit einer dritten Person während der Umgangskontakte wird in den Fällen veranlasst, in denen dies für das Kindeswohl ratsam erscheint. Eine völlige Aussetzung des Umgangsrechts kommt nur in schweren Fällen einer Kindeswohlgefährdung in Betracht.

1.4 Forschungsstand

Bisher liegen kaum empirische Arbeiten zur Bedeutung und Wirksamkeit des Begleiteten Umgangs vor. Fegert (2002) weist darauf hin, dass die Einführung und gesetzliche Verankerung des Begleiteten Umgangs ohne eine vorausgehende empirische Fundierung vorgenommen wurde. Es besteht eine große Vielfalt in den Konzepten zur Umsetzung des BU, die eine Vergleichbarkeit in Frage stellen (Fegert

2002). Konzeption des BU, Darstellungen zur konkreten Umsetzung und einzelfallbezogene Praxiserfahrungen beschrieben Normann-Kossak und Mayer (1999), Stephan (2000), Sydow (2002), Müller (2002), Rahn und Borgolte (2002), Spindler (2003), Walter (2003) und Klotmann (2004). Proksch (2003) führte eine bundesweite Befragung der (Familien-)Richter, ausgewählter Rechtsanwälte, der Jugendämter und beteiligten Eltern zur Kindschaftsrechtsreform durch. Er stellt fest, dass Informations- und Beratungsdefizite bei den Eltern vorliegen, um vermehrt außergerichtliche Einigungen herbeizuführen. Der BU wurde von den Richtern überwiegend positiv bewertet und sollte in Zukunft noch besser genutzt werden. Inwieweit der BU tatsächlich in der Lage ist, den Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil wieder herzustellen, ist bisher kaum untersucht worden.

Für den deutschen Sprachraum liegen drei Studien zum Verlauf des Begleiteten Umgangs vor (Stephan u. Wolf 2002; Gajewski 2004; Buchholz u. Vergo 2005). In einer Evaluation des BU, durchgeführt durch den Deutschen Kinderschutzbund in Rheinland-Pfalz, wurden Eltern, die nur eine Beratung erhielten, mit Eltern, bei denen ein begleiteter Umgang durchgeführt wurde, verglichen (Stephan u. Wolf 2002). In dieser Stichprobe konnten 54 % der Eltern im Verlauf des durchgeführten BU eine eigene Umgangsregelung entwickeln. Dem gegenüber konnten nur 38 % der Eltern, die keinen BU erhielten, eine eigene Umgangsregelung finden. Faktoren für einen nicht erfolgreichen Verlauf eines BU waren Gewalterfahrungen in der früheren Beziehung der Eltern. Als weitere in ihrer Tendenz ungünstige Faktoren werden eine Zuweisung über das Gericht, das alleinige Sorgerecht, eine lange Trennungszeit zwischen Elternteil und Kind sowie ein geringes Alter der Kinder angeführt.

Gajewski (2004) berichtet von insgesamt 100 durchgeführten BU durch den Deutschen Kinderschutzbund in Neustadt-Bad Dürkheim im Zeitraum von 2000 bis 2003. Als Erfolgsraten werden Angaben zwischen 23 % und 58 % genannt. Sowohl Stephan und Wolf (2002) wie auch Gajewski (2004) setzen sich kritisch mit dem Erfolgskriterium auseinander und weisen darauf hin, dass es in manchen Fällen indiziert sein kann, den BU zum Schutz des Kindes abzubrechen. Daher gibt das Kriterium einer „erfolgreichen“ Beendigung lediglich an, dass der BU zielgemäß zur Etablierung einer eigenständigen, unbegleiteten Umgangsregelung geführt werden konnte. Folgende Faktoren waren Prädiktoren für einen positiven Verlauf (Gajewski 2004): eine kurze Trennungszeit zwischen Elternteil und Kind, eine erst kurz zurückliegende Trennung der Eltern, das gemeinsame Sorgerecht, Freiwilligkeit, der Familienstand „verheiratet“ und wenn als Gründe für den BU „Beziehungsanbahnung“ und „Vermeidung von Entfremdung“ genannt werden.

Buchholz und Vergo (2005) berichten von den Ergebnissen einer katamnestischen Befragung an bayerischen Erziehungsberatungsstellen, in der die Bewertungen der Eltern und der Berater zum BU verglichen werden. Die Maßnahme als solche wird übereinstimmend positiv bewertet. Allerdings werden der Verlauf und das Ergebnis des BU von den Müttern wesentlich skeptischer beurteilt als von den Vätern und den Beratern. Nach erfolgtem BU haben circa 70 % der beteiligten Väter auch nach Ende der Maßnahme mindestens einmal pro Monat Kontakt zu ihrem Kind. Ergebnisse weiterer Studien zum Erleben der betroffenen Eltern und der betroffenen Kinder sowie die Auswirkungen auf die Kindesentwicklung werden in ei-

nem Übersichtsartikel von Friedrich et al. (2004) vorgestellt. Dort wird unter anderem berichtet, dass sich die beobachtete Feinfühligkeit des begleiteten Elternteils im Kontakt zum Kind und die Fähigkeit zur kindgerechten Gestaltung der Umgangskontakte positiv auf den Beziehungsaufbau, auf die Spielfreude des Kindes und auf den Rückgang des Belastungserlebens auswirkte.

1.5 Fragestellung und Hypothesen

Mit der vorliegenden Studie möchten wir einen empirischen Beitrag zum Verlauf und zu Prädiktoren des Verlaufs des BU leisten. Es ist eine explorative Untersuchung, die primär der weiteren Hypothesengenerierung sowie der Überprüfung bereits formulierter Hypothesen zur Identifizierung von Risikofaktoren und prognostisch günstigen Faktoren dient. Die Analyse und Identifizierung der Einflussfaktoren auf Verlauf und Erfolg der Maßnahme halten wir für äußerst wichtig, um Kindern unnötige Belastungen und Enttäuschungen zu ersparen. Im Einzelnen werden die bisherigen Befunde zu prognostisch günstigen und ungünstigen Einflussfaktoren geprüft: das Alter der betreuten Kinder, der Einfluss der Zuweisungsart, des Sorgerechts, des Familienstandes und der Länge der Trennungszeit. Zusätzlich wird die These geprüft, ob eine Häufung von Risikofaktoren den Erfolg der Maßnahme in höherem Ausmaß gefährdet, da wir die Erfahrung gemacht haben, dass in vielen Fällen mehrere Gründe zusammenkommen („Multiproblemkonstellationen“).

2 Methode

2.1 Stichprobegewinnung und Untersuchungsverfahren

Im Erhebungszeitraum Januar 1999 bis Juni 2005 konnten wir in unserer Erziehungsberatungsstelle 33 Begleitete Umgänge abschließen (Inanspruchnahmepopulation), davon wurden in sechs Fällen Geschwisterpaare betreut. Wir begleiteten in dieser Zeit 39 Kinder im Umgangskontakt zu ihren Eltern bzw. Bezugspersonen. Da die Daten zum Verlauf und Ergebnis der Maßnahme bei den Geschwisterpaaren miteinander konfundieren, wurden für die Analysen die 33 betreuten Fälle untersucht. Lediglich bei der Analyse des Alters- und Geschlechtseffektes wurde die Anzahl der Kinder ($N = 39$) zugrunde gelegt. In einer Vergleichserhebung in unserem Einzugsgebiet (Landkreis Marburg-Biedenkopf) konnten wir feststellen, dass unsere Einrichtung die Hauptanlaufstelle in der Stadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf für die Durchführung begleiteter Umgänge ist.

In diese Untersuchung wurden nur Familien eingeschlossen, bei denen es zu mindestens einem begleiteten Umgangskontakt kam, Beratungsfälle ohne Umgangsbegleitungen wurden nicht eingeschlossen. Mit einer retrospektiven schriftlichen Befragung der Mitarbeiter wurden zum Zeitpunkt der Beendigung eines durchgeführten BU unter anderem die soziodemografischen Daten der beteiligten Personen sowie spezifische Variablen zum BU (zum Beispiel Zugangsbedingungen, Zuweisungsgründe, Verlaufsdaten, Probleme bei der Durchführung und Art der Beendigung des BU) erfasst.

An der Erhebung waren mehrere Berater und Beraterinnen unserer Einrichtung beteiligt, so dass geringfügige interindividuelle Unterschiede bei der Bewertung einzelner Variablen eingeflossen sein könnten. Ebenso konnte es vorkommen dass – trotz grundlegender Absprachen und Vereinbarungen zu den Durchführungsmodalitäten – eine individuelle Anpassung der Maßnahme an die Erfordernisse des Einzelfalls (zum Beispiel bzgl. Zeitdauer und Frequenz der Umgangskontakte sowie der Beratungsgespräche) notwendig ist.

2.2 Statistische Auswertung

Aufgrund der Stichprobengröße unserer Erhebung verzichteten wir auf umfangreiche inferenzstatistische Analysen, legen den Schwerpunkt der Auswertung auf die deskriptive Darstellung der Daten und beschränken uns auf die Prüfung einiger Unterschieds- und Zusammenhangshypothesen zu den beschriebenen Fragestellungen. Die statistische Analyse der Häufigkeitsunterschiede führten wir mit χ^2 -Verfahren (Fisher's Exact Test) durch, Mittelwertsunterschiede prüften wir mit t-Tests und Zusammenhangshypothesen untersuchten wir mit Korrelationsanalysen (Bortz 1989). Da es sich um eine explorative Studie handelt, verzichteten wir auf eine Adjustierung des α -Fehlers ($p = 0.05$).

3 Ergebnisse

Das Alter der betreuten Kinder ($N = 39$) lag zwischen einigen Monaten und 14 Jahren ($MW = 5,0$; $SA = 3,8$), wobei vermehrt Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter (0–6 Jahre: $N = 27$) gegenüber älteren Kindern (7–14 Jahre: $N = 12$) begleitet wurden. Die Geschlechtsverteilung (24 Mädchen, 15 Jungen) zeigt, dass in unserer Stichprobe mehr Mädchen vertreten waren.

Der Lebensmittelpunkt der Kinder lag überwiegend bei der Mutter (79 %), lediglich in einem Fall lebte das Kind beim Vater (3 %). Drei Kinder wohnten bei den Großeltern (9 %), zwei Kinder waren in einer Pflegefamilie (6 %), ein Kind in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (3 %) untergebracht. Das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder hatte ebenfalls in den meisten Fällen die Mutter allein (52 %), in 33 % der Fälle teilten sich die Eltern die gemeinsame Sorge und bei fünf Kindern lag das Sorgerecht beim Jugendamt (15 %). Demnach wurde in den meisten Fällen der Vater im Umgang begleitet (82 %), bei fünf Kindern fand die Umgangsbegleitung zur Mutter statt (15 %). Ein Kind wurde im Kontakt zu den Großeltern begleitet (3 %). Die Mehrzahl der von uns begleiteten Eltern waren deutscher Nationalität (79 %), 15 % der Eltern lebten in binationalen Lebensgemeinschaften und in 6 % der Fälle waren beide Elternteile anderer Nationalität. Die Dauer der Kontaktunterbrechung zwischen dem Kind und dem begleiteten Elternteil schwankte zwischen einigen Wochen und im längsten Fall bis über 8 Jahren ($MD = 6$ Monate), auch die Länge der elterlichen Trennungszeit bis zum Beginn des BU wies eine große Spannweite auf und liegt in der zentralen Tendenz länger zurück (1 Monat – 10 Jahre, $MD = 12$ Monate).

Abbildung 1 zeigt, wer den BU veranlasst hat. In der Mehrzahl der Fälle (N = 33) wurde der BU durch die Vermittlung Dritter aufgenommen, meistens lag eine vor dem Familiengericht getroffene Vereinbarung zugrunde. Sechs beteiligte Elternpaare trafen in unserer Stichprobe selbstständig eine Vereinbarung, die Umgangskontakte in Form eines BU durchzuführen, ein Elternpaar kam durch die Vermittlung einer anderen Beratungsstelle mit dem gemeinsamen Wunsch nach einem BU auf uns zu.

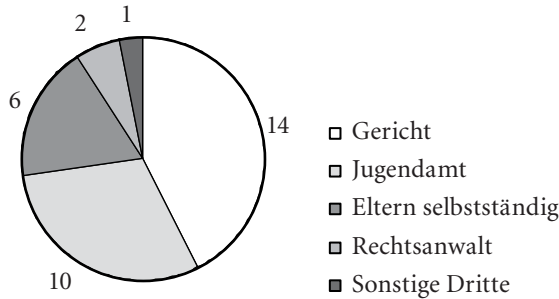


Abb. 1: Zuweisungsart

Die weitaus häufigsten Gründe für das Zustandekommen eines BU waren massive Zerstrittenheit der Eltern und längere Kontaktunterbrechungen zwischen Eltern und Kind (s. Abb. 2). In sieben Fällen wurde berichtet, dass wegen einer „Verweigerungshaltung des Kindes“ die Umgangskontakte begleitet wurden, in vier Fällen wurde das Vorliegen häuslicher Gewalt zwischen den Eltern genannt. Weitere Gründe waren die Entführungsgefahr des Kindes, Missbrauchsvorwürfe eines Elternteils, eine frühere Suchtmittelabhängigkeit oder eine andere psychische Erkrankung des begleiteten Elternteils, Ängste vor einer Beeinflussung des Kindes, Unklarheiten bezüglich der Vaterschaft (schwebendes Vaterschaftsverfahren) oder die Inhaftierung des begleiteten Elternteils.

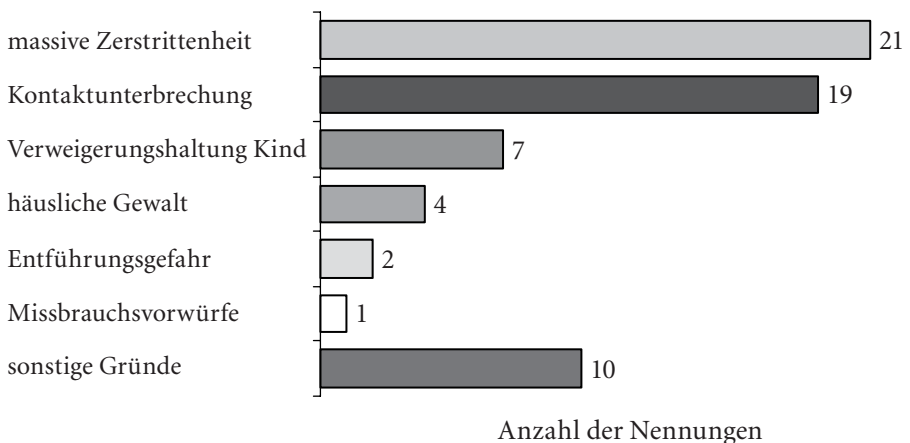


Abb. 2: Gründe für das Zustandekommen eines BU (Mehrfachnennungen)

Die Zeitdauer eines Begleiteten Umgangs streut in unserer Erhebung stark ($MW = 7,8$; $SA = 6,2$; s. Abb. 3). Aus Abbildung 3 wird deutlich, dass die überwiegende Mehrzahl der Fälle innerhalb von sechs bis neun Monaten abgeschlossen werden konnten. Allerdings gab es auch einige BU, die längere Zeit andauerten, der längste BU dauerte 24 Monate¹.

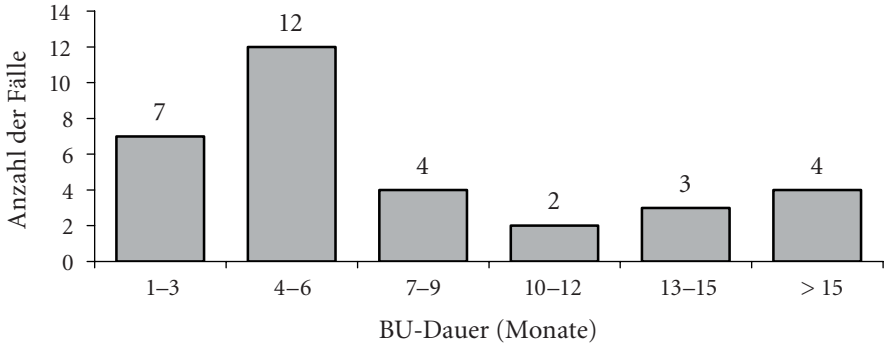


Abb. 3: Zeitdauer der durchgeführten Begleiteten Umgänge

Ebenso wie bei der zeitlichen Dauer gab es bei der Anzahl der durchgeführten Umgangskontakte pro Fall ($MW = 7,1$; $SA = 5,1$; s. Abb. 4) und der Anzahl der Beratungsgespräche eine große Variationsbreite ($MW = 11,2$; $SA = 8,6$; s. Abb. 5). Wir führen beide Variablen getrennt auf, um deutlich zu machen, dass neben den Umgangskontakten ebenso eine hohe Anzahl von Beratungsgesprächen durchgeführt wurden, um die Maßnahme zielgerichtet durchzuführen.

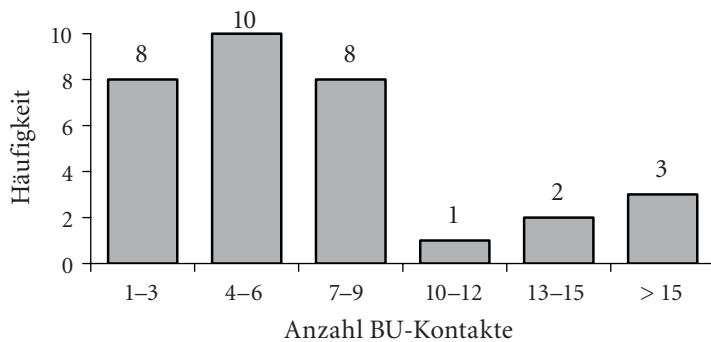


Abb. 4: Anzahl der Begleiteten Umgangskontakte

¹ Bei den Angaben zur Dauer des BU sowie bei der Anzahl der BU-Kontakte lag jeweils eine fehlende Angabe vor, so dass für diese Variablen nur 32 Fälle berücksichtigt werden konnten.

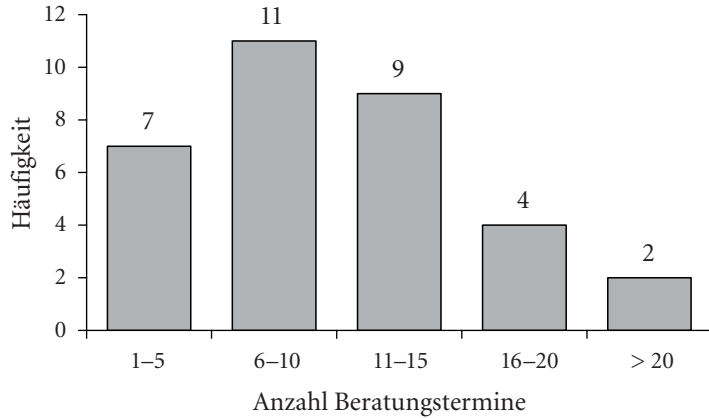


Abb. 5: Anzahl der Beratungsgespräche

Im Erhebungszeitraum konnten wir 18 der begleiteten Umgänge positiv beenden (55 %), das heißt in einen freien, unbegleiteten Umgang zwischen Kind und Elternteil überführen. Teilweise fanden nach der Phase, in der die begleiteten Umgangskontakte durchgeführt wurden, noch weitere Beratungsgespräche mit den Eltern statt, um das erzielte Ergebnis zu stabilisieren. In 15 Fällen musste der BU abgebrochen und konnte von uns nicht zum erwünschten Ziel geführt werden (s. Abb. 6). Die Gründe hierfür waren vielfältig. Genannt wurden zum Beispiel die mangelnde Mitwirkung und Kooperation eines oder beider Elternteile, Unzuverlässigkeiten bei der Terminwahrnehmung oder eine massive Verweigerungshaltung des Kindes gegen den Umgangskontakt zum getrennt lebenden Elternteil. Im Wesentlichen waren es Kooperationsprobleme und das hohe Konfliktpotential zwischen den Eltern, die häufig als Schwierigkeiten im Verlauf des BU angegeben wurden. Bei 14 der durchgeführten Umgangsbegleitungen wurden die Schwierigkeiten als eher gering bewertet.

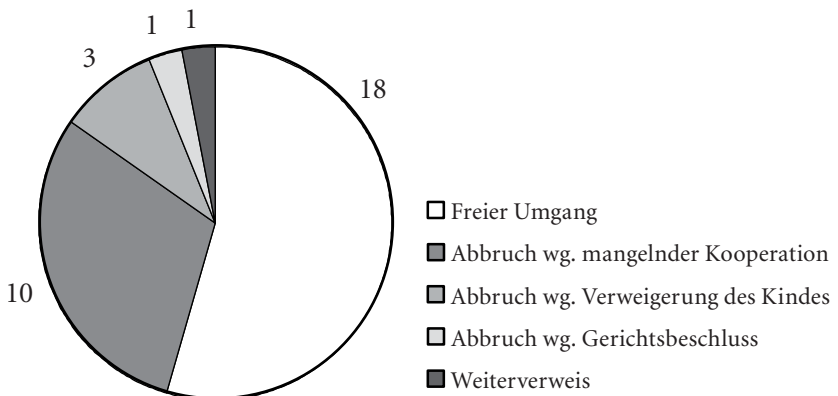


Abb. 6: Beendigung der Begleiteten Umgänge

In unserer Stichprobe konnten wir keinen Einfluss des Alters auf den Erfolg der Maßnahme nachweisen. Es ließ sich kein bedeutsamer Mittelwertsunterschied im Alter der Kinder zwischen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Verläufen feststellen ($t = 0.21$, $p = .84$, $df = 37$). Demnach profitieren junge Kinder genauso von einem BU wie ältere Kinder.

Wir konnten ebenfalls keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Alter des Kindes und der Dauer des BU ($r = 0.12$, $p = .47$), der Anzahl der BU-Kontakte ($r = -0.25$, $p = .13$) und der Anzahl der begleitenden Beratungsgespräche ($r = 0.05$, $p = .79$) feststellen. In der grafischen Datenanalyse mit Scatter-Plots konnten auch keine nicht-linearen Effekte gefunden werden. Auch das Geschlecht der Kinder erwies sich erwartungsgemäß als statistisch unbedeutsam ($\chi^2 = 0.21$, $p = .75$).

Für die Untersuchung des Einflusses der Zuweisungsart unterschieden wir zwischen den Eltern, die selbstmotiviert in einer gemeinsamen Vereinbarung den Entschluss zu einem BU fassten ($N = 7$) und den Eltern, die fremdmotiviert durch den Einfluss und die Weisung Dritter (zum Beispiel Familiengericht, Jugendamt) einem BU zustimmten ($N = 26$). Entgegen unseren Erwartungen und den Vorbefunden konnten wir auch bei gerichteter Hypothesentestung keinen bedeutsamen Einfluss der Zuweisungsart auf den Erfolg der Maßnahme erkennen ($\chi^2 = 0.49$, $p = .39$).

Auch das Sorgerecht erwies sich in unserer Studie nicht als bedeutsamer Faktor für eine erfolgreiche Beendigung des BU. Von den 11 Fällen mit gemeinsamem Sorgerecht wurden 6 in unbegleitete Umgangskontakte überführt, aber auch 7 von den 17 Fällen mit alleinigem Sorgerecht ($\chi^2 = 0.48$, $p = .38$). In den fünf weiteren Fällen hatte das Jugendamt das Sorgerecht inne. Hier gelang es uns, in allen fünf Fällen unbegleitete Umgänge zu dem jeweiligen Elternteil zu implementieren.

In den vorliegenden Studien (siehe Einleitung) zeigte sich eine Tendenz, dass verheiratete Eltern im Vergleich zu unverheirateten Paaren eher zu einer unbegleiteten Umgangsregelung geführt werden können. Dies wird oft mit einer höheren Verbindlichkeit der Ehebeziehung begründet. In unserer Stichprobe zeigt sich ein entgegengesetzter Trend: Unverheiratete Paare gelangen mit dem BU eher zu einem selbst vereinbarten, unbegleiteten Umgang. Bei 10 von 13 unverheirateten Eltern konnte der BU erfolgreich beendet werden im Vergleich zu nur sechs positiven Verläufen der 18 verheirateten Eltern ($\chi^2 = 5.74$, $p = .02$).

Von den fünf Müttern, die wir im Umgangskontakt begleiteten, konnten vier zu einer freien, unbegleiteten Umgangsregelung geführt werden (80 %), während uns dies nur bei 13 von 27 Vätern gelang (48 %). Ein BU, bei dem eine Mutter im Kontakt zu ihrem Kind begleitet wird, scheint demnach erfolgversprechender zu sein. Diese Hypothese sollte allerdings in einer zukünftigen Untersuchung einer statistischen Überprüfung an einer größeren Stichprobe unterzogen werden.

Der Einfluss der Dauer der Kontaktunterbrechung (MW = 13,7 Monate, SA = 20,9) zum Kind zeigte sich in der untersuchten Population entgegen der Vorannahmen nach Mediansplit als statistisch unbedeutsam ($\chi^2 = 0.07$, $p = .55$). Allerdings wies der Effekt der Dauer der elterlichen Trennung (MW = 29,7 Monate, SA = 35,4) in die erwartete Richtung ($\chi^2 = 1.92$, $p = .17$), bei kürzer zurückliegenden Trennungen erscheint die Erfolgswahrscheinlichkeit höher.

Den Vorbefund (Stephan u. Wolf 2002), dass der Risikofaktor „Häusliche Gewalt“ in der früheren Partnerbeziehung der Eltern einen prognostisch eindeutig ungünstigen Einfluss auf den Verlauf des BU aufweist, können wir nicht stützen (s. Tab. 1). Einschränkend weisen wir aber darauf hin, dass es in der vorliegenden Stichprobe auch nur 4 Fälle gab, bei denen Gewalt in der früheren Partnerbeziehung angegeben wurde. Kein Erfolg der Maßnahme zeigte sich in unserer Erhebung bei den (vereinzelt) Fällen, bei denen eine Entführungsgefahr für das Kind bestand oder Missbrauchsvorwürfe vorlagen.

Tab. 1: Risikofaktoren und die Anzahl „erfolgreicher“ versus abgebrochener Abschlüsse

<i>Risikofaktor</i>	<i>„erfolgreich“ beendet</i>	<i>BU abgebrochen</i>	<i>Anzahl der Nennungen</i>
Massive Zerstrittenheit	11	10	21
Kontaktunterbrechung	9	10	19
Verweigerung d. Kindes	3	4	7
Häusliche Gewalt	2	2	4
Entführungsgefahr	–	2	2
Missbrauchsvorwürfe	–	1	1
Sonstige Gründe	8	2	10

Wir stellten die Hypothese auf, dass es bei Multiproblemmkonstellationen zu höheren Abbruchraten kommt. Diese Vermutung können wir im Trend bestätigen. Bei einer hohen Anzahl von Risikofaktoren (drei und mehr Risiken) zeigte sich eine tendenziell geringere Chance, den Begleiteten Umgang zum Erfolg zu führen, während diese Chance bei weniger Risikofaktoren höher liegt ($\chi^2 = 2,84$, $p = .12$; s. Tab. 2).

Tab. 2: Summe der Risiken und „Erfolg“ des BU

<i>Summe der Risikofaktoren</i>	<i>„erfolgreich“ beendet</i>	<i>BU abgebrochen</i>	<i>Häufigkeit</i>
bis 2 Risiken	17	11	28
3 und mehr Risiken	1	4	5

$\chi^2 = 2,84$, $p = .12$. Wenn man hier 1 und 2 Risiken zusammenfasst, sieht es schon etwas anders aus ($p = 0,12$ Fisher's Exact Test).

4 Diskussion

In der vorliegenden Erhebung zeigt sich, dass für etwas mehr als die Hälfte der betreuten Familien die Maßnahme des Begleiteten Umgangs eine hilfreiche Unterstützung zum Aufbau unbegleiteter Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil ist. Die Zahl „erfolgreicher“ Verläufe deckt sich mit den

Angaben der Untersuchungen zum Begleiteten Umgang von Stephan und Wolf (2002) und Gajewski (2004). Vergleichbar ist auch die Altersstruktur der begleiteten Kinder, die sich zum größten Teil aus Kleinkindern und Vorschulkindern zusammensetzt. Dies zeigt, dass eine derartige Unterstützung vermehrt bei sehr jungen Kindern nötig ist, deren eigene Kompetenzen zur Aufrechterhaltung der Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil deutlich begrenzt sind. Die Daten unserer Untersuchung sind weiterhin bezüglich des Sorgerechtes (überwiegend bei der Mutter) und der Nationalität der Eltern mit den Studien von Stephan und Wolf (2002) und Gajewski (2004) vergleichbar.

Ebenso können die genannten Zeiträume zwischen dem Kontaktabbruch zum Kind und der Aufnahme des BU, der in den meisten Fällen zwischen einigen Monaten und einem Jahr liegt, und die Zeitangaben über die Dauer der zurückliegenden elterlichen Trennung (meist ein Jahr und länger) als vergleichbar bewertet werden. Aus dem Unterschied zwischen der länger zurückliegenden elterlichen Trennung und der kürzeren Dauer der Kontaktunterbrechung kann die Vermutung geäußert werden, dass Familien zunächst eigene Regulationsprozesse finden und nach deren Scheitern externe Hilfen beanspruchen.

Die Daten zur Länge der Kontaktunterbrechung zwischen Kind und Elternteil sowie zur Dauer der elterlichen Trennung zeigen eine große Variationsbreite auf. Dies verdeutlicht, dass der BU sowohl in den Familien in Anspruch genommen wird, in der die gerade zurückliegende Trennung noch „akut“ ist, aber auch bei langen Kontaktunterbrechungen indiziert sein kann. Positiv anzumerken ist, dass Familien zu einem frühen Zeitpunkt professionelle Hilfe in Anspruch nehmen, um lange Kontaktunterbrechungen und eine Entfremdung zu vermeiden. Umgangskonflikte können zeitnah bearbeitet und eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, bei der die Belange des Kindeswohls im Mittelpunkt stehen. Bei den Familien mit einer langen Kontaktunterbrechungen könnte dies ein Hinweis sein auf sehr verhärtete Fronten der Eltern, bei denen schon alle anderen Hilfen zur einvernehmlichen Einigung über die Regelung der Umgangskontakte gescheitert und möglicherweise alle Instanzen des Rechtswegs ausgeschöpft worden sind. Die Erfolgsaussichten der Maßnahme sollten erwartungsgemäß größer sein, wenn der Zeitraum zwischen der elterlichen Trennung und dem Beginn des BU relativ kurz ist, da noch keine Entfremdung eingetreten und die Bindung zum getrennt lebenden Elternteil noch eher erhalten ist. Diese Hypothese konnten wir in unserer Untersuchung in der Tendenz bestätigen.

Keinen signifikanten Einfluss auf die erfolgreiche Überleitung in unbegleitete Umgangskontakte fanden wir für die Zuweisungsart. Eltern, die ohne Weisung Dritter selbstmotiviert einen BU vereinbarten, zeigten im Vergleich zu Eltern, die durch Jugendamt oder Gericht zugewiesen wurden, keine höhere Erfolgsquote. Dies kann an der niedrigeren Verbindlichkeit einer gemeinsamen Vereinbarung liegen, deren Bedeutung subjektiv als weniger verpflichtend wahrgenommen wird.

Im Unterschied zu der Erhebung von Stephan und Wolf (2002) ist in unserer Stichprobe die Gruppe der selbstmotivierten Eltern, die ohne eine Vermittlung Dritter eine gemeinsame Vereinbarung zu einem BU schließen, eher kleiner und die Anzahl der Eltern, die durch das Gericht zugewiesen werden, eher größer. Als Grund können unterschiedliche Zuweisungspraktiken der Gerichte genannt werden. Allerdings

kann es sich auch um eine höhere Anzahl an Fällen handeln, bei denen aufgrund der problematischen Konstellationen vermehrt rechtliche Schritte eingeleitet wurden.

In unserer Untersuchung berichten wir über die Zeitdauer der Begleiteten Umgänge, die Anzahl der Begleiteten Umgangskontakte und der Beratungsgespräche mit den Eltern. Wir halten es für sinnvoll, diese Daten zum Vergleich einzubeziehen, da sie unter anderem Anhaltspunkte über den Umfang der Maßnahme liefern. Ersichtlich wird eine große Variationsbreite in allen drei Variablen, die wir auf die großen Unterschiede in der individuellen Ausgangslage, auf die jeweilige Entwicklung des Kontakt- und Beziehungsaufbaus sowie auf das anhaltende gegenseitige Misstrauen und die Zerstrittenheit der Eltern zurückführen, die in einigen Fällen eine hohe Anzahl an Kontakten und einen langen Betreuungszeitraum erforderlich machten.

Aus den erhobenen Daten lassen sich aber zum jetzigen Zeitpunkt leider noch keine stichhaltigen Schlussfolgerungen ableiten, nach welchen Ausgangs- oder Verlaufskriterien erfolgreiche von nicht erfolgreichen Verläufen unterschieden werden können. Die in vorherigen Studien (Stephan u. Wolf 2002; Friedrich et al. 2004; Gajewski 2004) genannten Bedingungen ließen sich in unserer Untersuchung nicht bestätigen. Wir konnten lediglich einen Trend bestätigen, wonach sich eine kürzer zurückliegende Trennung der Eltern als prognostisch günstig erweist. Als weitere günstige Ausgangsbedingung wurde beschrieben, wenn die Eltern aus eigenem Antrieb eine gemeinsame Vereinbarung zum Begleiteten Umgang schließen und die Zuweisung nicht durch andere Institutionen erfolgte. Diesen Vorbefund konnten wir in unserer Stichprobe nicht bestätigen. Ebenfalls ließ sich kein Einfluss des Alters der Kinder oder der Sorgerechtsregelung auf den Erfolg der Maßnahme nachweisen.

Die geäußerte Vermutung, dass eine hohe Anzahl von Risikofaktoren einen ungünstigen Einfluss auf den Erfolg der Maßnahme hat, konnten wir nur in der Tendenz bestätigen. Bei den Familien, bei denen viele Schwierigkeiten in der Ausgangssituation angegeben wurden, traten im Verlauf deutlich stärkere Probleme auf, die einer erfolgreichen Beendigung des BU entgegenstanden. Die Bewältigung einer Vielzahl von Problemlagen erfordert vom Einzelnen und der Familie ein hohes Maß an Kompetenzen und Ressourcen, die in diesem Prozess nicht im hinreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen. Auch durch unterstützende Beratungsangebote zur Klärung, Kompromiss- und Lösungssuche sind die Ressourcen nur begrenzt aktivierbar und aufzubauen. Hier werden die Grenzen der Maßnahme deutlich. In zukünftigen Studien zu Verlaufs- und Erfolgsbedingungen beim BU sollte Bedeutung spezifischer Risikofaktoren (z. B. „Häusliche Gewalt“) ebenso berücksichtigt werden wie die Summe der individuellen Risikofaktoren in der Ausgangslage. Erwartungswidrige und widersprüchliche Ergebnisse (z. B. zur Bedeutung des Familienstandes der Eltern) nehmen wir zum Anlass, vor voreiligen – wenn auch plausiblen – Einschätzungen zu warnen. Beim gegenwärtigen Forschungsstand erscheint es sehr fraglich, einzelne Prädiktoren anzuführen, da sich die Befunde nicht eindeutig replizieren ließen. Hier besteht die Notwendigkeit weiterer Forschungen zu dieser Thematik. Mit größeren Stichproben bestünde eher die Möglichkeit, aussagekräftigere Ergebnisse zu formulieren und zum Beispiel auch das Zusammenwirken verschiedener Bedingungen zu analysieren.

Ein weiteres interessantes Ergebnis unserer Untersuchung besteht darin, dass Mütter, die im Kontakt zu ihrem Kind begleitet wurden, im Vergleich zu Vätern eine höhere Rate erfolgreicher Verläufe aufweisen. Es lassen sich leider noch keine Schlussfolgerungen ableiten, ob es an Besonderheiten der Beziehungsaufnahme und -gestaltung der Mütter liegt, oder ob es umgekehrt den Vätern leichter gelingt, den Kontakt des Kindes zur getrennt lebenden Mutter zuzulassen und effektiver zu unterstützen.

Die hohe Zahl der Abbrüche und negativen Verläufe (ca. 45 %) weist auf die Grenzen von BU und Beratung hin. Beratung und BU kann nicht als Patentrezept bei Schwierigkeiten in der Umgangsregelung betrachtet werden. Beratung fußt auf Freiwilligkeit und Kooperation und ist abhängig von der Bereitschaft beider Elternteile, zu einer einvernehmlichen Gestaltung der Umgangskontakte zu gelangen. Für die fachliche Begleitung bedeutet dies Motivations-, Überzeugungs- und in vielen Fällen auch Schlichtungsarbeit und Kompromissuche. Ist ein derartiger Kooperationswunsch und ein gegenseitiges Vertrauen der Eltern jedoch nicht vorhanden und kann auch im Verlauf durch Gesprächsangebote und positive Umgangskontakte nicht aufgebaut werden, besteht von unserer Seite kaum die Möglichkeit, einer mangelnden Kooperation entgegen zu treten. Oft genug ist es eine große Enttäuschung und ein Dilemma zu erleben, wie mühsam aufgebaute Kontaktanbahnungen zwischen Kind und Elternteil durch massive Konflikte zwischen den Eltern wieder aufs Spiel gesetzt werden und in erneuten Beziehungsabbrüchen enden.

Uns liegen zum jetzigen Zeitpunkt leider auch nur sporadische katamnestiche Informationen über die weitere Entwicklung der Umgangskontakte vor, um die Stabilität des erzielten Zustandes und der getroffenen Vereinbarungen beurteilen zu können. Die Frage, wie krisensicher und konfliktbeständig die Umgangskontakte auf Dauer erhalten bleiben und vor allem, ob es sich um einen positiven Beitrag zur Entwicklung der Kinder handelt, muss in weiteren systematischen Untersuchungen analysiert werden.

Literatur

- Bortz, J. (1989): Statistik für Sozialwissenschaftler. Berlin: Springer.
- Buchholz, W.; Verghe, C. (2005): Wie Eltern den begleiteten Umgang bewerten. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 8: 43–52.
- Fegert, J. M. (2002): Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs indiziert? *Familie Partnerschaft Recht* 8: 219–225.
- Friedrich, V.; Reinhold, C.; Kindler, H. (2004): (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht. In: Klinkhammer, M., Klotmann, U., Prinz, S. (Hg.): *Handbuch Begleiteter Umgang*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 13–39.
- Fthenakis, W.; Götde, M.; Reichert-Garschhammer, E.; Walbinger, W. (2001): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik. Zugriff unter www.ifp-bayern.de/cms/BU_Standards.pdf.
- Gajewski, U. (2004): Trends und (Hypo)Thesen – Statistik im Betreuten Umgang am Beispiel des Kinderschutzbundes Neustadt-Bad Dürkheim. In: Klinkhammer, M.; Klotmann, U.; Prinz, S. (Hg.): *Handbuch Begleiteter Umgang*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 123–138.
- Klotmann, U. (2004): Begleiteter Umgang am Beispiel des Konzeptes des Deutschen Kinderschutzbundes in Rheinland-Pfalz. In: Klinkhammer, M.; Klotmann, U., Prinz, S. (Hg.): *Handbuch Begleiteter Umgang*. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 97–122.

- Müller, B. (2002): Erfahrungen mit dem begleiteten Umgang aus Sicht der Umgangsbegleiterin. *Familie Partnerschaft Recht* 8: 237–240.
- Normann-Kossak, K.; Mayer, S. (1999): Das Projekt „Begleiteter Umgang“ im Familien-Notruf München. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 2: 74–78.
- Proksch, R. (2003): Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 6: 3–11.
- Rahn, A.; Borgolte, E.-M. (2002): Praxismodell dialog e. V. *Familie Partnerschaft Recht* 8: 245–248.
- Spindler, M. (2003): Begleiteter Umgang bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 6: 53–57.
- Statistisches Bundesamt (2005): Zahl der Ehescheidungen im Jahr 2004 nahezu unverändert. Pressemitteilung vom 13.7.2005. Zugriff unter www.destatis.de/presse/deutsch/pm2005/p2980023.html.
- Stephan, H. R. (2000): Betreuter Umgang – ein Bericht aus der Praxis. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 3: 141–143.
- Stephan, H. R.; Wolf, C. (2002): Betreuter Umgang: Wem hilft er? *Kindschaftsrechtliche Praxis* 5: 44–46.
- Sydow, I. (2002): Der begleitete Umgang nach § 1684 BGB i. V. mit § 18 SGB VIII aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe. *Familie Partnerschaft Recht* 8: 228–231.
- Wallerstein, J. S.; Lewis, J. M.; Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Münster: Votum.
- Walter, E. (2003): Der Begleitete Umgang in der Praxis. *Kindschaftsrechtliche Praxis Spezial* 6: 7–13.
- Willutzki, S. (2003): Betreuter Umgang. Hilfestellung für ein faires Miteinander. *Kindschaftsrechtliche Praxis* 6: 49–53.

Korrespondenzadresse: Prof. Dr. med. Gerd Schulte-Körne, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Universität München, Pettenkoferstraße 8a, 80336 München.